

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Gemünden (Felda)

Einleitungsformel

In Anerkennung der Bedeutung unserer örtlichen Vereine für das Zusammenleben und die sinnvolle Freizeitgestaltung in den Ortsteilen, soll durch freiwillige Förderung nach Maßgabe der folgenden Richtlinien die Arbeit in den Vereinen unterstützt werden. Hierbei geht es in erster Linie um die Förderung von Eigeninitiative und -gestaltung, an der unter Einbindung der Jugend weiteste Kreise unserer Bevölkerung teilnehmen können. Aktive und praktische Vereinsarbeit dient letztendlich allen Bürgern im Sinne einer Stärkung des Zusammengehörigkeitsbewusstseins, sowie des ehrenamtlichen Einsatzes für das allgemeine Wohl.

Inhaltsverzeichnis

- A Allgemeine Bestimmungen**

- B Besondere Bestimmungen**

- B I Förderung von vereinseigenen oder kommunaler Sportanlagen**
- B II Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten**
- B III Nicht förderfähige Sportgeräte**
- B IV Gewährung von Jubiläumsgaben**
- B V Zuschuss zur Anschaffung von Musikinstrumenten/ Notenmaterial**
- B VI Zuschuss für eine Dirigentenbeschäftigung**
- B VII Zuschuss zur Durchführung von besonderen Veranstaltungen**

- C Allgemeine Bestimmungen zur Förderung der Jugendarbeit**
- C I Förderung der Jugendarbeit**
- C II Förderung für die Teilnahme Jugendlicher an Meisterschaften**

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bereitstellung von Förderungsmitteln für Vereine

Den Vereinen der Gemeinde Gemünden (Felda) werden Förderungsmittel nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Der Gemeindevorstand ist grundsätzlich berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Im baulichen Bereich kann innerhalb eines Jahres jeweils nur eine Maßnahme gefördert werden. Bei mehreren Anträgen entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs beim Gemeindevorstand.

§ 2 Förderungsberechtigte

- (1) Förderungsmittel der Gemeinde Gemünden (Felda) werden Vereinen bewilligt, wenn sie
 - a) einem zuständigen Fachverband, soweit vorhanden, angehören (Landessportbund, Sängerbund u.a.).
 - b) ihren Vereinssitz und den größten Teil der Mitglieder im Bereich der Gemeinde Gemünden (Felda) haben und
 - b) laut Satzung als gemeinnützig ausgewiesen sind und entsprechende Beiträge erheben.
- (2) Nach diesen Richtlinien werden nicht gefördert:
Vereine, die überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgen, Fördervereine, Standesorganisationen, Berufsverbände, freie Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Kirchen und religiöse Vereine, Wählervereinigungen und Parteien, sowie Feuerwehren.
- (3) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- (4) Über die Zuwendung für Vereine, welche die oben genannten Voraussetzungen (Gemeinnützigkeit) nicht erfüllen, entscheidet in besonderen Fällen, zum Beispiel bei Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung, der Gemeindevorstand.

§ 3 Antragstellung

Soweit in diesen Richtlinien keine andere Festlegung getroffen ist, sind die Zuschüsse von den Vereinen beim Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) schriftlich zu beantragen.

§ 4 Finanzierung

Der Antragsteller hat grundsätzlich eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der beantragten Zuwendung steht. Sie muss nachweislich mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen. Die Gesamtfinanzierung ist vor Bewilligung der Förderung durch den Gemeindevorstand zu überprüfen.

B Besondere Bestimmungen

B I Förderung beim Bau vereinseigener oder kommunaler Sportanlagen

§ 5

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Vereine beim Bau vereinseigener oder kommunaler Sportanlagen zu unterstützen, weil dadurch die Sportstätten-situation im Bereich der Gemeinde Gemünden (Felda) verbessert wird und durch die Selbsthilfe der Vereine die Erstellung der Sportanlagen günstiger erfolgt als durch die öffentliche Hand.

§ 6

Voraussetzung einer Förderung

Die Sportanlage muss auf einem Grundstück errichtet werden, welches in Eigentum des Vereins oder der Gemeinde steht bzw. Gemietet oder gepachtet ist und dem Verein nach Vollendung der Baumaßnahme mindestens noch 30 Jahre zur Verfügung steht.

Die Sportanlage muss dem öffentlichen Interesse dienen und soll den Breitensport fördern. Sie soll im Bedarfsfalle auch zur Mitbenutzung durch andere Vereine und gemeindliche Zwecke zur Verfügung stehen.

Die Baumaßnahme muss nach den einschlägigen Richtlinien des Vogelsbergkreises zuschussfähig sein (außer Fehlbedarfsfinanzierung).

Der Antragsteller muss eine rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckbestimmten Verwendung nach den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung des Sports abgeben.

Der Antragsteller hat bei Zuschussgewährung die Anmeldung des Bauvorhabens bei der Hess. Brandversicherungskammer und bei der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) nachzuweisen.

Bereits begonnene Vorhaben werden nicht gefördert, es sei denn, der Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) hätte dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt.

§ 7

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neubau, Umbau und Ausbau von

1. Vereinsheimen mit Umkleidekabinen und sanitären Anlagen,
2. überdachten Sportanlagen,
3. Außensportanlagen.

§ 8

Höhe der Beihilfen

Der Zuschuss für Neubauten bzw. für bauliche Veränderungen beträgt bis zu 15 % der als beihilfefähig anerkannten Kosten des Vogelsbergkreises, höchstens jedoch 5.000 Euro.

Ein Projekt soll nur einmal bezuschusst werden, es sei denn, die Höchstsumme von 5.000 Euro ist noch nicht voll gewährt. Darüber hinaus fördert die Gemeinde Gemünden (Felda) Maßnahmen zur Verbesserung von Außensportanlagen. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) im Einzelfall.

§ 9

Anmeldung eines Vorhabens

Die Anmeldung muss rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) erfolgen. Nur dann besteht die Möglichkeit, den Zuschuss bei den Haushaltsberatungen für das nächste Jahr zu berücksichtigen. Eine Erläuterung sowie ein Übersichtsplan, aus dem der Projektstandort ersichtlich ist, sind der Anmeldung beizufügen.

§ 10

Finanzierung

Zuschüsse der öffentlichen Hand oder der Sportorganisation, wie Fachverbände usw., gelten nicht als Eigenleistung. Im Finanzierungsplan ist jede weitere Förderung (durch Bund, Land, Vogelsbergkreis, Landessportbund Hessen, Fachverbände) auszuweisen.

B II

Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten

§ 11

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten so auszustatten, dass der Sportbetrieb möglichst wirkungsvoll und sinnvoll durchgeführt werden kann und insbesondere das Angebot für den Freizeitsportler vergrößert wird.

§ 12

Gegenstand der Förderung

Für die Beschaffung von Sportgeräten, die mindestens fünf Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können und der unmittelbaren Sportausübung dienen, gewährt die Gemeinde Gemünden (Felda) einen Zuschuss.

Nicht bezuschusst werden Sportgeräte, die auf der Liste "nicht förderungsfähige Sportgeräte" aufgeführt sind.

§ 13

Höhe der Förderung

Die Gemeinde Gemünden (Felda) gewährt einen Zuschuss bis zu 20 % der Anschaffungskosten, maximal 200 Euro jährlich.

§ 14 **Antragstellung**

Antragstellung erfolgt schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda). Dem Antrag ist das Angebot der Lieferfirma und der Finanzierungsplan des Vereins beizufügen. Jede Anschaffung ist vor Realisierung zu beantragen. Nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.

§ 15 **Verwendungsnachweis**

Der Zuschussempfänger hat dem Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) bis zum 31.01. des dem Förderungsjahr folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Nachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder erbracht wird.

B III

§ 16 **Nicht förderungsfähige Sportgeräte**

- (1) Die nachfolgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Nicht gefördert werden Sportgeräte,
 - a) die bei normaler Abnutzung weniger als 5 Jahre verwendet werden können,
 - b) die nicht der unmittelbaren Sportausübung dienen,
 - c) die nicht im Bewilligungsjahr angeschafft werden,
 - d) die nur zur Durchführung des Schulsports benutzt werden sollen,
 - e) die in Turnhallen fest installiert werden, wie Leitern, Sprossenwände, Ringe, Basketballkörbe usw.

- (2) Außerdem sind nicht förderungswürdig:
Anzeigetafeln, Angelsportgeräte, Bälle für Wettkampf und Training, Fahrräder, Hinweistafeln und -schilder, Mattenwagen, Motorfahrzeuge, Motorflugzeuge, Plattenspieler, Radio- und Tonbandgeräte für Gymnastik und Tanzsport, Ruderboote, Segelboote, Segelflugzeuge, Surfgeräte, Skier, Sportbekleidung, Tischtennisschläger, Tennisschläger, Transportgeräte, Traktoren (Rasenmäher), Walzen, Tiere.

B IV **Gewährung von Jubiläumsgaben**

§17 **Ziel der Förderung**

Den Vereinen der Gemeinde Gemünden (Felda) werden Jubiläumsgaben bei 25-, 50-, 75-, 100-, usw. jährigem Bestehen gewährt.

§ 18
Höhe der Jubiläumsgabe

- (1) Die Jubiläumsgabe beträgt bei jedem Jubiläum entsprechend Ziffer 1 50 (Fünfzig) Euro.
- (2) Sollte es sich um einen nicht förderungswürdigen Verein handeln, entscheidet der Gemeindevorstand über eine Jubiläumsgabe.

§ 19
Antragstellung

- (1) Eine Antragstellung ist nicht erforderlich, dem Gemeindevorstand ist Ort und Zeitpunkt des Kommers rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

B V
***Zuschüsse zur Anschaffung von Musikinstrumenten und
Notenmaterial***

§ 20
Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Anschaffung von Musikinstrumenten und Notenmaterial wird bezuschusst.
- (2) Die Förderung beträgt maximal pro Jahr
 - a) für Musikinstrumente 20 %, dabei nicht mehr als 400 Euro
 - b) für Notenmaterial 20 %, dabei nicht mehr als 25 Euro

§ 21
Antragstellung und Verwendungsnachweis

- (1) Die Antragstellung erfolgt formlos an den Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda). Die Anschaffung darf erst erfolgen, wenn die Förderung bewilligt ist.
- (2) Der Zuschussempfänger hat dem Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) bis zum 31.01. des dem Förderungsjahr folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (3) Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder vorgelegt wird.

B VI
Zuschuss bei Beschäftigung eines Dirigenten

§ 22
Ziel der Förderung

Um die kulturell tätigen Vereine mit den Sporttreibenden Vereinen gleich zu stellen, wird ein jährlicher Zuschuss zur Beschäftigung des Dirigenten gewährt.

§ 23
Voraussetzung und Antragstellung für die Förderung

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis einer Dirigentenausbildung und die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen des zuständigen Dachverbandes.
(2) Die Antragstellung erfolgt formlos an den Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda).

§ 24
Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt jährlich 150 Euro.

B VII
Durchführung von besonderen Veranstaltungen

§ 25
Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die kulturelle Arbeit der Vereine in der Gemeinde Gemünden (Felda) im Rahmen besonderer Veranstaltungen zu unterstützen.

§ 26
Art der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Ehrenpreisen bzw. Erinnerungsgeschenken, durch kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten und / oder organisatorische Hilfen im Rahmen der Möglichkeiten durch die Gemeinde Gemünden (Felda).
- b) Über den Erlass von Nutzungsgebühren gemeindlicher Räume entscheidet auf besonderen Antrag der Gemeindevorstand im Einzelfall.
- c) Zur Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen, auch bei denen Eintritt erhoben wird, kann jeder Gesangverein bzw. kulturelle Verein die zur Verfügung stehenden gemeindlichen Räume jährlich einmal kostenlos nutzen.

§ 27
Antragstellung

Die Veranstaltung ist mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) schriftlich zu melden.

C
Jugendförderung

Allgemeines zur Jugendförderung in der Gemeinde Gemünden (Felda)

§ 28
Bereitstellung von Fördermitteln

- (1) Die Gemeinde Gemünden (Felda) ist sich der Bedeutung der Jugendbetreuung in den Vereinen bewusst. Sie unterstützt deshalb durch gezielte Förderung die Arbeit der Vereine im Bereich der Jugendbetreuung. Die Förderungsmittel werden nach Maßgabe der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
- (2) Die Förderungsmittel sind zweckgebunden.
- (3) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) ist grundsätzlich berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar.
- (4) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 29
Förderungsberechtigte

An die Vereine werden Förderungsmittel für Jugendliche nur bewilligt, wenn

- a) sie ihren Vereinssitz im Bereich der Gemeinde Gemünden (Felda) haben,
- b) sie laut Satzung als gemeinnützig ausgewiesen sind,
- c) dem Verein (Jugendabteilung) jede(r) in Gemünden (Felda) wohnende (r) Jugendliche (r) als Mitglied beitreten kann,
- d) der/die Jugendliche, für den eine Förderung beantragt wird, seinen/ihren ersten Wohnsitz in Gemünden (Felda) hat,
- e) der/die Jugendliche, für den/die die Förderung beantragt wird, am 01. Januar des jeweiligen Zuschussjahres jünger als 18 Jahre ist.

CI
Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

§ 30
Ziel und Gegenstand, Höhe und Antrag der Förderung

- (1) Ziel der Förderung ist es, Vereine, die aktive Jugendarbeit betreiben, zu unterstützen. Daher wird ihnen ein jährlicher Zuschuss für die Jugendarbeit gewährt.

- (2) Die Vereine erhalten für jeden aktiven, förderungsberechtigten Jugendlichen einen Betrag von jährlich 5 Euro. Dieser Betrag wird für jeden Jugendlichen pro Verein nur einmal gewährt. Ist ein Jugendlicher in einem Verein in mehreren Abteilungen aktiv, so kann er nur einmal berücksichtigt werden.
- (3) Sachkosten, die den Vereinen aus der aktiven Jugendarbeit entstehen, werden nicht gefördert.
- (4) Der Antrag ist schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) zu stellen.

§ 31

Pauschalzuschuss

- (1) Anträge für die Zahlung des Pauschalzuschusses pro Jugendlichen sind bis zum 31. Januar des Zuschussjahres zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
Liste mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Wohnort der Jugendlichen, für die die Förderung beantragt wird.
- (3) Bis zum 31.01. des Zuschussjahres ist eine Kopie der jährlichen statistischen Meldung an den zuständigen Dachverband vorzulegen.

C II

Zuschüsse für Jugendliche zur Teilnahme an Meisterschaften ab Bezirksebene aufwärts

§ 32 Ziel der Förderung und Anerkennung der Meisterschaft

- (1) Ziel der Förderung ist es, die Vereine bei der Deckung der Kosten zu unterstützen, die durch jugendliche Vereinsmitglieder bei der Teilnahme an Meisterschaften ab Bezirksebene aufwärts entstehen.
- (2) Als Meisterschaften werden nur die Veranstaltungen anerkannt, die vom zuständigen Fachverband ausgeschrieben werden. Die Meisterschaften müssen zusammenhängend an einem Tag oder mehreren Tagen durchgeführt werden.

§ 33

Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Gewährt wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten, den Tageskosten und den Übernachtungskosten für die Teilnehmer und maximal zwei Betreuer.
- (2) Fahrtkosten je km 0,30 Euro, maximal 25 Euro pro Mannschaft,
Tageskosten je Teilnehmer 2,00 Euro maximal für 3 Tage, sowie
Übernachtungskosten je Teilnehmer 5 Euro, maximal für 2 Übernachtungen

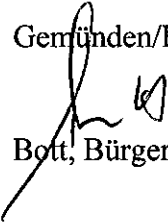
§ 33
Antragstellung und Verwendungsnachweis

- (1) Die Antragstellung erfolgt formlos. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Art, Ort und Termin der Veranstaltung,
 - b) Anzahl der Teilnehmer,
 - c) Anzahl der Übernachtungen pro Teilnehmer.
- (2) Anträge sind spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) einzureichen.
- (3) Ein Verwendungsnachweis kann vom Gemeindevorstand der Gemeinde Gemünden (Felda) verlangt werden.

§ 34
Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gemünden/Felda, den 3. September 2012


Bott, Bürgermeister

